



Satzung

Errichtet am 21. 7. 1994, zuletzt geändert am 22. 12. 2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: "PHYLLODROM, Museum und Institut für Regenwaldökologie" (Im nachfolgenden kurz PHYLLODROM e.V. genannt). Er hat seinen Sitz in Leipzig.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

- (1) Die Zwecke und Aufgaben des Vereins bestehen in:
 - der Förderung von Wissenschaft und Forschung, besonders auf dem Gebiet der Tropen- bzw. Regenwaldökologie,
 - der Förderung kultureller Zwecke in Form eines Museums und einer Bibliothek
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - Anlegen und Unterhalten von wissenschaftlichen - durch eigene Sammeltätigkeit, Aufkauf oder durch Schenkung erworben - Sammlungen auf dem Gebiet der Zoologie, Botanik, Ethnologie, Geologie und Palaeontologie,
 - Aufbau und Betrieb einer allgemeinen und wissenschaftlichen Bibliothek auf oben genannten Gebieten,
 - Durchführung wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Veranstaltungen, Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in Form von Ausstellungen sowie Vorträgen und Publikationen,
 - Durchführung von Forschungsvorhaben
 - enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, die gleiche und ähnliche Ziele im Sinne der Satzung verfolgen.
- (3) Die Sammlungen, Bibliothek und Archiv sollen grundsätzlich öffentlich zugänglich sein. In Einzelfällen, besonders bei wertvollen Sammlungs-, Archiv- bzw. Bibliotheksbeständen, kann eine Benutzungsbeschränkung verfügt werden.
- (4) Der Verein hat als Fernziel den Aufbau einer gemeinnützigen Institution, die ein Museum, Archiv und Bibliothek kombiniert vereinigt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein PHYLLODROM e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des PHYLLODROM e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (3) Der Verein darf weder seine Mitglieder noch sonstige Personen oder Organisationen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vorherrschend ist das Prinzip der Einzelmitgliedschaft.
- (2) Formen der Mitgliedschaft sind:
 - aktive Mitgliedschaft (natürliche Personen)
 - Fördermitgliedschaft (natürliche Personen)
 - kooperative Mitgliedschaft (juristische Personen)
 - Ehrenmitgliedschaft (natürliche Personen).
 - Juniormitglieder (natürliche Personen unter 18 Jahren)
 - korrespondierende Mitgliedschaft (natürliche Personen).
- (3) Mitglied können natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr sowie juristische Personen werden, die die Grundsätze dieser Satzung anerkennen.
Die Juniormitgliedschaft ist bis vollendetem 18 Lebensjahr möglich.
- (4) Die Mitglieder des PHYLLODROM e.V. fühlen sich einer demokratischen und humanistischen Grundhaltung verpflichtet.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung über Beitritt und Anerkennung der Satzung sowie der Beitrittsbestätigung durch den Vorstand begründet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, der Ausschluss durch die Vollversammlung.
- (7) Über die Mitgliedschaft von anderen Organisationen im Verein entscheidet der Vorstand.
- (8) Juniormitglieder können nicht in den Vorstand oder in die Revisionskommission gewählt werden. Sie haben kein Stimmrecht bei der Wahl zum Vorstand oder der Revisionskommission, bei Abstimmungen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereines.
- (9) Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur verliehen werden.

§ 5 Struktur

Organe des PHYLLODROM e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Finanzbeauftragte
- die Revisionskommission
- Arbeitsgruppen
- der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- (3) Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher zu informieren, Ort und Termin legt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte Postadresse und/oder E-Mail-Adresse. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gesandt ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - den Vorstand zu wählen,
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu bestätigen,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzulegen,
 - den Finanzbeauftragten/Geschäftsführer zu wählen oder abzuwählen,
 - die Revisionskommission zu wählen,
 - den Wissenschaftlichen Beirat zu wählen
 - die Satzung zu ändern,
 - inhaltliche und organisatorische Orientierungen zu geben (Programm),
 - den Haushaltsplan des Vereines zu bestätigen,
 - über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
 - über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der verbliebenen Mittel zu entscheiden
 - Ehrenmitgliedschaften zu verleihen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 7 der volljährigen Mitglieder beschlussfähig und wenn sie rechtzeitig einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfordert die einfache Mehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder.
- (6) Beschlüsse über die Auflösung des Verein, Berufung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern sowie Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Fertige Beschlussvorlagen hierzu sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin allen Mitgliedern zuzusenden, bei geplanten Satzungsänderungen sind die wesentlichen Inhalte der Änderungen zu benennen und angemessen zu begründen. Briefwahl ist möglich.
- (7) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind angemessen zu begründen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung - insbesondere über die gefassten Beschlüsse - wird Protokoll geführt. Es ist beim Vorstand jederzeit einsehbar aufzubewahren. Vom Protokollanten sind die Protokolle zu unterschreiben und von einem Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf aktiven Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Finanzbeauftragten.
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
- (3) Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines, insbesondere:
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Führung des Mitgliedernachweises,
 - die Verwendung der Mittel,

- die Koordinierung des öffentlichen Auftretens,
 - die Entwicklung und Durchsetzung der Geschäftsordnung,
 - das Verfügen von Nutzungsbeschränkungen bzw. Sondernutzungsgenehmigungen für besonders wertvolle Archiv-, Bibliotheks- und Museumsbestände,
 - das Erarbeiten von Vorschlägen für thematisch übergreifende, grundsätzliche Arbeitsinhalte.
- (5) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Der bisherige Vorstand übernimmt die weitere Geschäftsführung bis zur erfolgten Register-Eintragung nach einer Neuwahl.

§ 8 Finanzbeauftragter

- (1) Die Finanzen des PHYLLODROM e.V. werden durch den Finanzbeauftragten verwaltet.
- (2) Die Arbeit des Finanzbeauftragten ist mindestens einmal jährlich durch die Revisionskommission zu überprüfen. Im Ergebnis der Überprüfung ist die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung festzustellen. Liegen Mängel vor, sind diese offen zulegen und der Finanzbeauftragte ist zur Verantwortung zu ziehen.

§ 9 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei von der Vollversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählten Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sind. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Revisionskommission überprüft sporadisch und unregelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (3) Die Revisionskommission ist verpflichtet, bei Unregelmäßigkeiten entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten und den Vorstand davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Auf Antrag der Revisionskommission muss der Vorstand eine Vollversammlung einberufen.

§10 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung jeweils anstehender Aufgaben, für die keine hauptamtlichen Mitarbeiter zur Verfügung stehen bzw. zu deren Ergänzung, können sich thematische Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeit der Arbeitsgruppen soll zeitlich befristet sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilnehmen. Über Arbeits- und Terminpläne erbittet der Vorstand Informationen.
- (3) Die Arbeitsgruppen wählen eigenverantwortlich ihre Leiter.

§11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Gemäß § 5 der Satzung des Phyllodrom e.V. ist der Wissenschaftliche Beirat ein reguläres Organ des Vereins.
- (2) Der Beirat unterstützt den Verein in Fragen der fachlichen Kompetenz, in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen, bei Projektentwicklungen und Schaffung und Pflege vereinsfördernder Kontakte, etc.
- (3) (a) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die anerkannte WissenschaftlerInnen sein sollen
 (b) Eine paritätische Zusammensetzung der verschiedenen Fachdisziplinen ist bei der Besetzung anzustreben.
- (4) (a) Gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung wählt die Mitgliederversammlung den Wissenschaftlichen Beirat, bzw. einzelne Mitglieder.
 (b) Die Mitgliederversammlung kann ein Beiratsmitglied auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen, bzw. zeitweise von seinen Aufgaben entbinden.

- (5) (a) Die Amtszeit dauert in der Regel 4 Jahre
- (b) Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (6) (a) Die Arbeit im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich.
- (b) Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich zur Beratung, an denen ein Vorstandsmitglied als Vertreter des Vereines teilnehmen sollte.
- (c) Die Arbeit des WB liegt im Interesse des Vereines. Über die Arbeitsweise im Einzelnen entscheidet der WB selbst.
- (d) Der WB berichtet regelmäßig an die Mitgliederversammlung über die Ergebnisse seiner Arbeit

§12 Finanzen

- (1) PHYLLODROM e.V. finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden und Stiftungen.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nachzuweisen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von jeglichen Beitragszahlungen befreit.
- (5) Weiteres regelt eine Beitrags- und Finanzordnung.

§13 Angestellte

- (1) Sofern es die finanzielle Situation des PHYLLODROM e.V. erlaubt, kann der Verein zur Lösung organisatorischer und inhaltlicher Fragen hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.
- (2) Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

§14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des PHYLLODROM e.V. - einschließlich der Vorstandssitzungen - teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Beitragszahlung gemäß Beitrags- und Finanzordnung verpflichtet. Solange sich ein Mitglied 12 Monate oder länger in Beitragsrückstand befindet, ruht sein Stimmrecht und es hat keinen Anspruch auf die Zusendung der Vereinszeitschrift. Ein Mitglied, das 24 Monate oder länger nicht bezahlt hat, wird automatisch von der Mitgliedsliste gestrichen
- (3) Jedes Mitglied kann sich mit Vorschlägen und Beschwerden direkt an den Vorstand wenden. Der Vorstand ist zur Bearbeitung verpflichtet.
- (4) Aktive Mitglieder haben einmal jährlich einen Bericht über die Ergebnisse ihre Arbeit zu liefern.
- (5) Das Stimmrecht der Fördermitglieder bei Mitgliederversammlungen ist zur Vorstandswahl aufgehoben.
- (6) Juristische Personen können bis zu zwei Vertreter mit Stimmrecht zur Mitgliederversammlung entsenden, bei Wahlen zum Vorstand und anderen Funktionen im Verein ist dieses Stimmrecht aufgehoben. Juristische Personen können nicht in Funktionen des Vereines gewählt werden.

§15 Auflösung des Vereines

- (1) Bei Auflösung des PHYLLODROM e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und für die Förderung kultureller Zwecke.
- (2) Über die genaue Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§16 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen an der Satzung, die rein formaler Natur sind, können vom Vorstand beschlossen werden.
- (2) Weiteres behandelt eine Geschäftsordnung, die allen Mitgliedern zugänglich ist.
- (3) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme von der Mitgliederversammlung des PHYLLODROM e.V. in Kraft.

Leipzig, 22. 12. 2013

gezeichnet: N.Lindner